

## Satzung des Vereins - Verbraucherschutz Internet Verein

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verbraucherschutz Internet Verein
- (2) Er hat den Sitz in Fürth ab 01.11.2008 in Augsburg
- (3) Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von kostenlosen Verbraucherinformationen und Aufklärungen über verschiedene Internetseiten. Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbraucherberatung, Verbraucherinformation, Verbraucheraufklärung und des Verbraucherschutzes im Internet über verschiedene Internetseiten. Besonderes Ziel ist es, in der Eigenschaft eines Verbraucherschutzvereines, den Missbrauch des Internet zum Zwecke der Verbraucherschädigung und des Betruges zu verhindern und derartige Unternehmungen durch aktive Aufklärungs- und Informationsarbeit zu bekämpfen. Es ist Ziel des Vereines, das allgemeine Vertrauen in das Internet zu stärken und den Verbraucher in dem Umgang mit dem selbigen zu sensibilisieren. Hierzu bietet der Verein seine Hilfe an und steht Verbrauchern sowie Firmen unterstützend mit entsprechenden Internet-Informationssseiten kostenlos zur Seite.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Bereitstellung verschiedener Internetseiten für die Information und Aufklärung an den Verbraucher. Zunächst ganz speziell für den Internetbereich: Heimarbeit, Nebenjob, Geldverdienen, Minijob und allgemeine Stellenangebote.
  2. Gemeinsamer Erstellung von Konzepten zur Aufklärung und Information Dritter und zur Sensibilisierung im Umgang mit dem Internet. Hinweis auf Neuentwicklungen und Warnung vor Gefahren im Umgang mit dem Internet. Ebenso sollen Empfehlungen von Verbrauchern veröffentlicht werden. Die gefahrlos von weiteren Verbrauchern in Anspruch genommen werden können. Dazu müssen Verbraucherschützende Bedingungen / Voraussetzungen erfüllt werden, die durch die Mitarbeiter/Mitglieder vor Veröffentlichung auf Einhaltung geprüft werden müssen. Solche Empfehlungen dürfen jedoch keine Empfehlungen des Verbraucherschutzes sein sondern Empfehlungen von Verbraucher zu Verbraucher. Verbraucherschutz Internet Verein stellt für solche vom Verbraucher kommenden Empfehlungen eine separate Internetseite kostenlos zu Verfügung. Die Prüfungskriterien von Verbraucherschutz Internet Verein sind zum Schutz des Verbrauchers mit zu veröffentlichen.
  3. Beteiligung an Prozessen der Gesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene, sofern diese Gesetze die Vereinsziele berühren. An der Erarbeitung von Richtlinien in diesem Sinne wird sich der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv beteiligen.

4. Angebote **von** Schulungen und Seminaren durch geeignete Fachleute. In diesen Veranstaltungen soll den Teilnehmern der verantwortungsbewusste Umgang mit dem Internet und anderen Medien näher gebracht werden, gerade im Hinblick auf das Erkennen von unseriösen Angeboten. Es sollen auch Praktiken und Vorkehrungen zum Selbstschutz vermittelt werden.
  5. Eintragung in die Liste der zur Klage qualifizierten Einrichtungen des Bundesverwaltungsamtes zum Zwecke der Klage im Sinne des UWG, der UKlaG sowie sonstiger Klagebefugnisse. zum Schutze der wettbewerbsrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Interessen. Dieser Zweck kann auch im Ausland verfolgt werden.
  6. Weitere Ideen werden durch Forschung und Erprobung auf Tauglichkeit im Alltagsleben überprüft.
- (3) Die Mitglieder und Beschäftigten des Verbraucherschutz Internet Verein können die Zwecke auch durch Abmahnung oder Anrufung von Stellen zur gütlichen Einigung von Rechtsstreitigkeiten erreichen. Die Mitglieder / Beschäftigten können Zivilprozesse führen, Strafanträge (§ 301 Abs. 2 Strafgesetzbuch) stellen und Strafanzeigen erstatten.
- (4) Der Verein kann durch den Vorstand und auf Anregung der Vereinsmitglieder Arbeitskreise im Sinne des Vereinszwecks einrichten. Die Ergebnisse werden von den Arbeitskreisleitern zusammengestellt und verbreitet.

### § 3 angestrebte Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein sollte selbstlos tätig sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Die Selbstlosigkeit soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert durch eine Prüfung des Finanzamtes festgestellt werden.
- (2) Mittel des Vereins sollten daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sollen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder sollten daher bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es sollte auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (Verbraucherschutz Internet Verein) erfolgt durch schriftliche, mündliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbraucherschutz Internet Vereins.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden automatisch Ehrenmitglieder.
- (6) Gründungsmitglieder sind automatisch Ehrenmitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Ehrenmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
- (9) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (11) Abweichend von Satz 8 kann der Vereinsvorstand bei besonders schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung ein Ausschlussverfahren auch gegen Ehrenmitglieder einleiten. Dieses Verfahren wird in mündlicher Verhandlung durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses Schiedsgericht besteht aus dem Vorstand und 2 Beisitzer, die jeweils vom Vorstand ernannt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zu der Verhandlung vor dem Schiedsgericht wird mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Bleibt das geladene Mitglied unentschuldigt fern, kann auch in Abwesenheit entschieden werden.
- (12) Vereinsschädigendes Verhalten kann rechtlich verfolgt werden.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder und der Vorstand sowie der stellvertretende Vorstand (Präsident und Vize-Präsident) sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Ehrenmitglieder
  - c) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern:
  - a) Dem Präsidenten
  - b) Dem Vize-Präsidenten

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam und allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder zugegen sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand stellt dem Verein auf seinen Namen ein Konto zu Verfügung. Welches als ausschließliches Vereinskonto geführt wird.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und die Ehrenmitglieder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
  - a) Gebührenbefreiungen
  - b) Aufgaben des Vereins
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen ab EUR 2000
  - e) Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstands- und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### §11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Verbraucherschutzes.

#### § 12 Tarifverträge

Bei Tarifverträgen gilt: Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag BAT -VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

#### § 13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen: 3. Mitgliedsbeiträge, b. Spenden, c. Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, d. Zuwendung Dritter. c. Vergütungen und Werbeeinnahmen die durch Partnerprogramme und verbraucherfreundlicher nicht schädlicher Werbung oder Verbraucherempfehlungen auf den Vereins- Internetseiten angebracht / veröffentlicht werden.